

# stvo für kinder, teil 14

## I. Allgemeine Verkehrsregeln § 34 Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt



ist, 1. unverzüglich zu halten, 2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren, 3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern, 4. Verletzten zu helfen, 5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war

und b) auf Verlangen den Namen und die Anschrift anzugeben sowie den Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen, 6. a) so lange am



Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des



Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder b) eine angemessene Zeit zu warten und danach am Unfallort den Namen und die Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu

treffen, 7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich den Berechtigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernt hat. (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist



jede Person, deren Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann. (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.



